



Richtlinien über die Rechte und Pflichten von Teilnehmern an Weltmeisterschaften der Working Terrier World Union (WTWU)



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Gemäß dem Beschluss der Generalversammlung der WTWU vom 03.10.2019 liegt die Federführung für die Erstellung der Qualifikationsmodalitäten grundsätzlich bei jenem Rassezuchtverband für Terrier, welcher als erster Mitglied der WTWU wurde. Es steht diesem Verband jedoch frei, dieses Recht – auch teilweise - an einen anderen Rassezuchtverband innerhalb desselben Landes abzutreten. Die Federführung im IGP und IGP-FH Bereich liegt jedoch immer beim Klub für Airedale Terrier – sofern dieser Mitglied ist. Andernfalls greift die grundsätzliche Regelung.
- 1.2. Diese gegenständlichen Richtlinien haben Gültigkeit für Mannschaftsführer, Mitglieder einer Nationalmannschaft und Helfer jeglicher Art auf WTWU-Weltmeisterschaften. Die Erstellung, Anpassung und Änderung der Richtlinien obliegt analog zu den Qualifikationsmodalitäten gem. 1.1. dem Vorstand des Airedale Terrier Spezialklub Österreich (ATS). Dieser erarbeitet die Richtlinien in einer Vorstandssitzung und beschließt sie mit einfacher Mehrheit. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Abstimmung in der Generalversammlung des ATS.
- 1.3. Diese Richtlinien entfalten ihre Gültigkeit ab dem Tag, an dem der Wettbewerbsteilnehmer die Einverständniserklärung unterzeichnet hat und enden mit der Schlusszeremonie (Siegerehrung) der jeweiligen Weltmeisterschaft.
- 1.4. Zuständig für die Vorbereitung zur Entsendung einer Mannschaft ist der Vorstand des Airedale Terrier Spezialklub Österreich (ATS).
- 1.5. Um die Entsendung einer Mannschaft zu ermöglichen, sind alle erforderlichen Termine von allen Beteiligten genau einzuhalten.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Nationalmannschaft, Verhaltenskodex

- 2.1. Die Wettbewerbsteilnehmer und der jeweilige Mannschaftsführer haben aufgrund ihrer Auswahl, Nominierung und Berufung durch den ATS (siehe "Qualifikationsmodalitäten zur Working Terrier World Union (WTWU) für Österreich") das Recht, an der jeweils gegenständlichen Veranstaltung teilzunehmen und die etwaig hierfür durch den Vorstand des ATS festgelegten Zuschüsse und Sachleistungen zu empfangen.
- 2.2. Alle Mitglieder einer Mannschaft haben sich an die für die Durchführung der WTWU-Weltmeisterschaften bestehenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu halten und die Vorgaben der Internationalen Gebrauchshunde Prüfungsordnung (IGP) in der jeweils geltenden Fassung zu befolgen.

- 2.3. Ziel der Teilnahme an einer Weltmeisterschaft der WTWU ist der sportliche Erfolg in einem sportlichen Wettbewerb. An diesem Ziel haben sich die Mitglieder einer Nationalmannschaft zu orientieren und sich dementsprechend sportlich, fair und korrekt zu verhalten. Als Teilnehmer an einer Weltmeisterschaft der WTWU vertreten sie nicht nur den Rassezuchtverband, dem sie angehören, sondern sind im internationalen Gebrauchshundesport auch die Repräsentanten Österreichs und des ÖKV. Dementsprechend sollten sie als äußeres Zeichen ihre Sportbekleidung einheitlich wählen und darauf achten, dass die Zugehörigkeit zu Österreich zu erkennen ist, sofern die Bekleidung nicht gestellt oder einheitlich besorgt wird.
- 2.4. Die Einhaltung etwaiger Anti-Doping Bestimmungen ist verpflichtend.
- 2.5. Familienangehörige oder Begleiter von Nationalmannschaftsmitgliedern sind grundsätzlich Zuschauer. Stellen sie sich als Helfer jeglicher Art zur Verfügung, unterliegen sie ebenfalls diesen Richtlinien.
- 2.6. Grundsätzlich sind alle anfallenden Kosten wie Anreise, Unterbringung und Verpflegung vor Ort sowie Bekleidung durch die Mitglieder einer Nationalmannschaft selbst zu tragen. Die Startgebühr wird in jedem Fall vom Rassezuchtverband, dem der Starter als Mitglied angehört, entrichtet. Es obliegt dem Vorstand des ATS, in Abstimmung mit etwaigen anderen Rassezuchtverbänden, welche Mitglied der WTWU sind, den nominierten Mitgliedern einer Nationalmannschaft vor oder nach der Veranstaltung einen Zuschuss zu gewähren oder Sachleistungen zukommen zu lassen. Die Höhe des Zuschusses oder der Wert der Sachleistungen können daher variieren. Es besteht jedoch keinerlei Anspruch auf derartige Leistungen.
- 2.7. Die Teilnehmer sind selbst verantwortlich für eine am Veranstaltungsort gültige Kranken-, Unfall- und Rückführungsversicherung bzw. für eine gültige Haftpflichtversicherung für den Hund. Darüber hinaus ist jeder Teilnehmer dafür verantwortlich, die Eignung des eigenen Hundes an der Teilnahme in Hinblick auf seine Gesundheit vor der Veranstaltung entsprechend einzuschätzen bzw. erforderlichenfalls überprüfen zu lassen.
- 2.8. Nimmt ein Nationalmannschaftsmitglied ohne wichtigen Grund und ohne Absprache mit dem Mannschaftsführer an der Veranstaltung nicht teil, oder verlässt er ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Mannschaftsführer vorzeitig die Veranstaltung, so hat er dem Rassezuchtverband, welchem er als Mitglied angehört, alle etwaig für ihn geleisteten Aufwendungen zu ersetzen.
- 2.9. Die Mitglieder einer Nationalmannschaft verpflichten sich, rechtzeitig vor der Veranstaltung anzureisen, um an der 1. Mannschaftsbesprechung am Vorabend des offiziellen Trainings teilnehmen zu können.
- 2.10. Die Unterbringung der Nationalmannschaft erfolgt gemeinsam in einem vom ATS ausgewählten Hotel.
- 2.11. Jedes Mitglied einer Nationalmannschaft verzichtet ausdrücklich auf jedwede Ansprüche gegenüber dem ATS, sollten ihm durch die Teilnahme an der Weltmeisterschaft irgendwelche Nachteile entstehen.

3. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Mannschaftsführers

- 3.1. Als offiziellen Vertreter der jeweiligen Nationalmannschaft beruft der Vorstand des ATS einen Mannschaftsführer. Der Mannschaftsführer hat die Verpflichtung, die Interessen des ATS und der jeweiligen Mannschaft in korrekter Weise in allen Belangen zu vertreten. Er sollte so gewählt werden, dass er auch die erforderliche Sprache im Austragungsland oder zumindest fließend Englisch spricht.
- 3.2. Der Mannschaftsführer hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des ATS die Vorbereitungsarbeiten sowie die sonstigen Aktivitäten der jeweiligen Mannschaft zu koordinieren. In jedem Fall hat er die Meldungen der Starter entgegenzunehmen und rechtzeitig vor Meldeschluss dem Veranstalter zu übermitteln. Außerdem ist er für die Reservierung der Hotelzimmer der jeweiligen Nationalmannschaftsmitglieder verantwortlich, sowie für die erforderlichen Reservierungen der Teilnehmer am Eröffnungsabend. Darüber hinaus hat er die fristgerechte Bezahlung der Startgebühren der Nationalmannschaftsmitglieder in Abstimmung mit dem Finanzreferenten des ATS zu veranlassen.
- 3.3. Der Mannschaftsführer hat im Bedarfsfall (z.B. vor und nach jedem Wettbewerbstag) Mannschaftsbesprechungen durchzuführen, die Anforderungen des Veranstalters bekannt zu geben und auf Regeln und besondere Anordnungen hinzuweisen.
- 3.4. Der Mannschaftsführer hat das Recht, vor der Veranstaltung ein Probetraining anzuordnen falls er dies für angebracht erachtet. Er hat das Recht Helfer einzuteilen und die Reihenfolge der Teilnehmer beim Probetraining und beim offiziellen Training festzulegen.
- 3.5. Der Mannschaftsführer hat den reibungslosen Ablauf der Vorbereitungen, des Trainings und der Teilnahme an der jeweiligen Weltmeisterschaft zu leiten und kann als Verantwortlicher für das Auftreten und den Erfolg den Mitgliedern der jeweiligen Nationalmannschaft Weisungen erteilen.
- 3.6. Werden Weisungen des Mannschaftsführers nicht befolgt ist er berechtigt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Diese können bei groben Verstößen bis zum Ausschluss aus der Mannschaft während des Wettbewerbs reichen. Dem entsprechend ist der Mannschaftsführer insbesondere befugt, ein Nationalmannschaftsmitglied ganz oder zeitweilig von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls weitere disziplinarische Maßnahmen zu beantragen, wenn dieses die Richtlinien nicht einhält, sich grober Disziplinlosigkeit schuldig macht (z.B. nicht oder verspätet zum Wettbewerb erscheint) oder aus persönlich verschuldeten Gründen nicht einsatzfähig ist.
- 3.7. Dem entsprechend sind alle Mitglieder einer Nationalmannschaft verpflichtet, alle Handlungen und Entscheidungen mit dem Mannschaftsführer abzustimmen, die die Teilnahme, den sportlichen Erfolg und die Fairness des Wettbewerbes betreffen.
- 3.8. Gibt es bei Mitgliedern der Mannschaft ernste Zweifel an Entscheidungen und Weisungen des Mannschaftsführers haben sie das Recht, den Vorstand des ATS zu verständigen. Eigenmächtiges Handeln ohne eine Verständigung kann disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

- 3.9. Der Mannschaftsführer hat spätestens eine Woche nach der Rückkehr von der Veranstaltung einen ausführlichen Bericht vorzulegen, der den Ablauf, die Ergebnisse und alle besonderen Vorkommnisse enthält. Der Bericht sollte alle Angaben enthalten, die für eine Berichterstattung in der UH, der AT-Info und auf der ATS Homepage und sonstigen Medien erforderlich sind.
- 3.10. Erforderliche finanzielle Abwicklungen sowie das Sammeln aller relevanten Belege der Mitglieder der Nationalmannschaft und die Weiterleitung an den Finanzreferenten des ATS zählen ebenfalls zu seinen Aufgaben.

4. Einverständniserklärung

- 4.1. Alle Mitglieder einer Nationalmannschaft verpflichten sich durch ihre Unterschrift auf der Einverständniserklärung diese Richtlinien für den Zeitraum gem. Punkt 1.3. anzuerkennen und danach zu handeln.
- 4.2. Verweigert ein nominierter Teilnehmer seine Unterschrift auf der Einverständniserklärung verliert er sein Recht auf Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung. An seine Stelle rückt der Nächstplatzierte auf der Rangliste gemäß der Qualifikationen.

5. Pflichttermine

Die Mitglieder der Nationalmannschaft verpflichten sich, an folgenden Terminen zuverlässig teilzunehmen und rechtzeitig zu erscheinen:

- 5.1. Erste Mannschaftsbesprechung am Vorabend des offiziellen Trainings. Ort und Zeitpunkt sind vom Mannschaftsführer rechtzeitig bekannt zu geben.
- 5.2. Jedes Nationalmannschaftsmitglied hat sich spätestens 30 Minuten vor dem Beginn des offiziellen Trainings für die österreichische Mannschaft am vereinbarten Treffpunkt beim Mannschaftsführer einzufinden.
- 5.3. Jedes Mitglied einer Nationalmannschaft hat sich spätestens 15 Minuten vor dem Beginn der tierärztlichen Untersuchung für die österreichische Mannschaft am vereinbarten Treffpunkt beim Mannschaftsführer einzufinden.
- 5.4. Jeder Teilnehmer hat sich spätestens 15 Minuten vor dem Beginn der Anmeldung für die österreichische Mannschaft am vereinbarten Treffpunkt beim Mannschaftsführer einzufinden.
- 5.5. Jedes Mannschaftsmitglied hat sich spätestens 30 Minuten vor dem Beginn der Eröffnungszeremonie am vereinbarten Treffpunkt beim Mannschaftsführer einzufinden. Bei der Eröffnungszeremonie haben Mannschaftsführer und Teilnehmer die etwaig zur Verfügung gestellte oder einheitlich vereinbarte Sportbekleidung zu tragen.
- 5.6. Jeder Teilnehmer hat sich spätestens 30 Minuten vor dem Beginn der Auslosung am vereinbarten Treffpunkt beim Mannschaftsführer einzufinden. Bei der Auslosung haben

Mannschaftsführer und Teilnehmer die etwaig zur Verfügung gestellte oder einheitlich vereinbarte Sportbekleidung zu tragen.

- 5.7. Die zweite Mannschaftsbesprechung findet nach der Auslosung statt. Ort und Zeitpunkt sind vom Mannschaftsführer rechtzeitig bekannt zu geben.
- 5.8. An den Wettkampftagen verpflichten sich die Nationalmannschaftsmitglieder, sich spätestens eine Stunde vor ihrer Startzeit beim Mannschaftsführer zu melden um ihre Startbereitschaft zu signalisieren.
- 5.9. Am Ende jedes weiteren Wettkampftages findet eine Mannschaftsbesprechung statt. Ort und Zeitpunkt sind vom Mannschaftsführer rechtzeitig bekannt zu geben.
- 5.10. Jedes Mitglied einer Nationalmannschaft hat sich spätestens 30 Minuten vor dem Beginn der Schlusszeremonie am vereinbarten Treffpunkt beim Mannschaftsführer einzufinden. Bei der Schlusszeremonie haben Mannschaftsführer und Teilnehmer die zur Verfügung gestellte oder einheitlich vereinbarte Sportbekleidung zu tragen. Ein Fernbleiben eines Teilnehmers von der Schlusszeremonie führt in jedem Fall zu disziplinären Maßnahmen durch den ATS und zur Streichung aller Zuschüsse.
- 5.11. Der Mannschaftsführer kann bei Bedarf zusätzliche, außerordentliche Mannschaftsbesprechungen auch kurzfristig einberufen. Ort und Zeitpunkt sind vom Mannschaftsführer rechtzeitig bekannt zu geben.

6. Inkrafttreten

- 6.1. Diese gegenständlichen Richtlinien treten mit 01.02.2020 in Kraft und ersetzen damit alle vorangegangenen Versionen.

(Vorstandsbeschluss des ATS vom 01.02.2020)